

objektiven Umständen ungeeignete Versuch dagegen sollte straflos bleiben. Man unterschied dabei verschiedene Unterarten des „untauglichen“ Versuchs: den Versuch am „untauglichen Objekt“ und am „fehlenden Objekt“ (wobei unter „Objekt“ das verstanden wurde, was wir heute den „Verbrechensgegenstand“ nennen), den Versuch mit untauglichen Mitteln und den Versuch am untauglichen Objekt mit untauglichen Mitteln. Bei der weiteren Ausarbeitung dieser Theorie kam man noch zu einer Differenzierung der „untauglichen Mittel“ in „absolut“ und „relativ“ untaugliche Mittel. So positiv der sich in dieser Theorie ausdrückende Kampf für die Gesetzlichkeit und gegen Erscheinungsformen einer bloßen Gesinnungsbestrafung auch zu werten ist, es muß doch erklärt werden, daß die Gesetzlichkeit nicht durch eine derartig mechanistische und ins Scholastische ausartende Interpretationsweise gewahrt werden kann. Die weitere Ausgestaltung dieser Theorie durch den strafrechtlichen Rechtspositivismus bewirkte dann auch das Gegenteil von dem, was Feuerbach einst beabsichtigte, nämlich Unsicherheit in der Frage, was als Versuch anzusehen ist und was nicht. Diese sogenannte ältere objektive Versuchstheorie, die ihren theoretischen Ausgangspunkt in der Leugnung des Klassencharakters des Strafrechts und einer mechanistischen Interpretation der Gesellschaft hat, ist für die demokratische Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis unanwendbar. Sie führt infolge des ihr innewohnenden Formalismus zu Entscheidungen, die den Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse vor gefährlichen Angriffen nicht gewährleisten.

Mit dem Übergang des Kapitalismus zum Imperialismus traten — wie auf allen anderen Gebieten der Strafrechtswissenschaft und -praxis, so auch innerhalb der Versuchslehre — Tendenzen zur Zersetzung und schließlich zur Beseitigung der Gesetzlichkeit auf, die sich in einer Abkehr von der objektiven Versuchstheorie Feuerbachs und Mittermaiers äußerten. Einen Anfang stellte die sogenannte gemischte Theorie v. Liszts dar, die in der „Richtung der Willensbetätigung“ das Wesen des Versuchs begründet sah. Es erschien als zusätzliches Kriterium der sogenannten „konkreten Gefährlichkeit des Versuchs“ das subjektive Element des Vorsatzes, dessen Wesen für v. Liszt in der „Gefährlichkeit des Täters“ bestand. Das Vorliegen der sogenannten „konkreten Gefährlichkeit des Versuchs“ wurde von einer „Beurteilung ex ante“, einer nachträglichen Prognose, abhängig gemacht. Diese „gemischte Theorie“, die ebenfalls den Klassencharakter des Strafrechts und des Verbrechens leugnete, begann die Meinung des Richters über einen bestimmten Vorgang in den Vordergrund zu schieben. Zwar rief sie noch nicht zur offenen Durchbrechung der Gesetzlichkeit auf, doch bereitete sie einer subjektivistischen Versuchstheorie den Weg.

Fast gleichzeitig mit der sogenannten gemischten Versuchstheorie entwickelte sich die subjektive Versuchsauffassung. Bereits im ersten Band seiner veröffentlichten Entscheidungen (1880) erklärte das Reichsgericht, daß ein Versuch lediglich nach subjektiven Gesichtspunkten zu bestimmen sei. Demnach seien als Versuch solche Handlungen zu verstehen, „welche der Täter für geeignet hält, diese Wirkung (d. h. den Erfolg. — D. Verf.) zu äußern (Anfang der Ausführung des Täters)<sup>22</sup>. Es wurde nicht auf die Tat, sondern auf die

<sup>22</sup> RGSt, Band 1, S. 440.